

Bedingungen für die Teilnahme am Bonusprogramm nach § 65a Abs. 1 und Abs. 1a SGB V

(1) Allgemeines

Mit dem Bonusprogramm leistet die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER einen aktiven Beitrag zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens sowie zur Förderung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Für das Bonusprogramm der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER sind grundsätzlich alle Versicherten teilnahmeberechtigt.

Die Teilnahme am Bonusprogramm ist für Anwartschaftsversicherte nach § 240 Absatz 4a SGB V und Personen, die nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind und für die von der BKK gemäß § 264 SGB V Aufwendungen zur Krankenbehandlung übernommen werden, ausgeschlossen. Ferner ist eine Teilnahme nicht möglich, solange der Anspruch auf Leistungen nach § 16 SGB V ruht oder nach § 52 a SGB V ausgeschlossen ist.

(3) Erklärung und Dauer der Teilnahme

Mit Beginn der Versicherung bei der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Bonusprogramm. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist vom Versicherten zu erklären. Sie beginnt mit Eingang der Erklärung bei der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER und dauert 12 Monate (Individueller Bonuszeitraum). In der Erklärung kann der Versicherte alternativ das Kalenderjahr als Bonuszeitraum wählen. Maßgeblich sind die Teilnahmebedingungen zum Zeitpunkt der Erklärung. Der Bonuszeitraum wird nicht automatisch verlängert.

Für mitversicherte und selbstversicherte Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt die Erklärung durch den gesetzlich vertretenden Elternteil bzw. den gesetzlichen Vertreter.

Der Versicherte erklärt sich durch die Teilnahme am Bonusprogramm mit den geltenden Teilnahmebedingungen einverstanden. Die Teilnahmebedingungen stehen dem Versicherten als Download auf der Homepage der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER zur Verfügung und werden auf Anfrage auch postalisch verschickt.

Mit dem Ende der Versicherung bei der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER endet zeitgleich auch die Teilnahme am Bonusprogramm.

(4) Bonusmodelle – Voraussetzungen

Bonusmodell 1:

Die Teilnehmer erhalten den Bonus, wenn sie im Sinne des § 65a Absatz 1 SGB V

- a. Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V,
- b. Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V, in Anspruch nehmen. Der Bonus wird zusätzlich zu der in § 62 Absatz 1 Satz 2 genannten abgesenkten Belastungsgrenze gewährt.

Die bonifizierbaren Maßnahmen sind in Absatz 9 Katalog Bonusmodell 1 aufgeführt.

Bonusmodell 2:

Die Teilnehmer erhalten den Bonus, wenn sie im Sinne des § 65a Absatz 1a SGB V

- a. regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes in Anspruch nehmen,

- b. an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen.. Der Bonus wird zusätzlich zu der in § 62 Absatz 1 Satz 2 SGB V genannten abgesenkten Belastungsgrenze gewährt.

Die bonifizierbaren Maßnahmen sind in Absatz 9 Katalog Bonusmodell 2 aufgeführt.

Für Maßnahmen und Angebote außerhalb des Bonuszeitraumes sowie für Maßnahmen die bereits im Bonus gemäß § 13b und c dieser Satzung bonifiziert wurden, kann kein Bonus erworben werden. Dies gilt auch für Maßnahmen, die außerhalb einer gültigen Versicherungszeit durchgeführt werden. Ferner können Boni aus dem Bonusmodell 2 nur Teilnehmer erhalten, die zum Zeitpunkt der Beantragung des Bonus ein ungekündigtes Versicherungsverhältnis bei der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER aufweisen.

(5) Bonus

Die Teilnehmer können den Bonus wahlweise als Geldleistung oder Gesundheitskonto geltend machen:

- a. Geldleistung: Für die in Absatz 9 aufgeführten Maßnahmen erhalten die Teilnehmer Bonuspunkte. Die Gutschrift erfolgt auf einem persönlichen Punktekonto. Die Summe der während des jeweiligen Bonuszeitraums gesammelten Bonuspunkte bestimmt die Höhe des Bonus. Der Anspruch auf den Bonus aus dem Bonusmodell 2 nach Absatz 4 besteht erst ab einer Mindestzahl von 250 Bonuspunkten. Die zu erreichende Mindestzahl gilt nicht bei nachgewiesenen Maßnahmen aus dem Bonusmodell 1 nach Absatz 4. Bei der Wahl der Geldleistung entsprechen je 50 Bonuspunkte einem Geldwert von 5,00 Euro.
- b. Gesundheitskonto: Für die in Absatz 9 aufgeführten Maßnahmen erhalten die Teilnehmer Bonuspunkte. Die Gutschrift erfolgt auf einem persönlichen Punktekonto. Die Summe der während des jeweiligen Bonuszeitraums gesammelten Bonuspunkte bestimmt die Höhe des Bonus. Der Anspruch auf den Bonus aus dem Bonusmodell 2 nach Absatz 4 besteht erst ab einer Mindestzahl von 250 Bonuspunkten. Die zu erreichende Mindestzahl gilt nicht bei nachgewiesenen Maßnahmen aus dem Bonusmodell 1 nach Absatz 4. Bei der Wahl des Gesundheitskonto entsprechen je 50 Bonuspunkte einem Wert von 10,00 Euro als Zuschuss für die Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen (Gesundheitskonto gemäß Absatz 8).
- c. Kinder: Familienversicherte bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres können, sofern der die Familienversicherung nach § 10 SGB V begründende Stammversicherte ebenfalls am Bonusprogramm nach § 13a der Satzung der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER teilnimmt, alternativ zu Buchstabe a und b ihre nach Absatz 9 nachgewiesenen Bonuspunkte auf das Punktekonto des stammversicherten Teilnehmers übertragen lassen. Der Übertrag der Bonuspunkte ist erst ab einer Mindestzahl von 250 Bonuspunkten möglich.

Eine Kombination von Geldleistung und Gesundheitskonto innerhalb eines Bonuszeitraumes ist nicht möglich. Hat der Teilnehmer kein Bankkonto, so besteht auf Anfrage die Möglichkeit, Auszahlungen in Form eines Schecks durch die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER zu erhalten.

Versicherte bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres können am Bonus für Neugeborene nach § 13b der Satzung teilnehmen.

(6) Nachweis

Die Durchführung der bonifizierbaren Maßnahmen und Aktivitäten sind durch qualifizierte Nachweise in Form der Bestätigung des Arztes, Zahnarztes und/oder des Leistungserbringers zu belegen. Werden die Maßnahmen nicht bis spätestens drei Monate nach Ablauf des gewählten Bonuszeitraums oder Beendigung der Teilnahme nachgewiesen, entsteht kein Anspruch auf

einen Bonus. Dem Teilnehmer entstehende Kosten für die Nachweise werden von der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER nicht übernommen. Die Prüfung der eingereichten Maßnahmen erfolgt durch die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER.

(7) Bonusanspruch / Übertragung von nicht eingelösten Punkten

Mit dem vollständigen Einreichen der Nachweise, erklärt der Teilnehmer für welches Bonusmodell nach Absatz 5 er seine erreichten Punkte einlösen will und macht damit den Anspruch für den jeweiligen Bonuszeitraum geltend. Gleichzeitig erklärt der Teilnehmer seine Aktivitäten im jeweiligen Bonuszeitraum für beendet; weitere Maßnahmen werden nicht berücksichtigt bzw. können erst wieder ab Beginn des nächsten Bonuszeitraumes berücksichtigt werden. Werden bei der Einlösung keine Angaben gemacht, wird von einer Wahl der Geldleistung ausgegangen.

Alternativ kann vom Teilnehmer mit dem vollständigen Einreichen der Nachweise erklärt werden, dass die erreichten Punkte nicht sofort eingelöst werden. Nicht eingelöste Punkte werden in der Folge auf den nächsten Bonuszeitraum übertragen.

Die Erklärung für welches Bonusmodell nach Absatz 5 die Gesamtheit der erreichten Punkte eingelöst werden soll, hat dann bis spätestens drei Monate nach Ablauf des zweiten Bonuszeitraumes zu erfolgen, sonst verfallen diese. Eine erneute Übertragung der Punkte ist ausgeschlossen.

Maßnahmen nach Absatz 9 dürfen nur einmal innerhalb des jeweiligen Bonuszeitraumes berücksichtigt werden.

Sämtliche Bonusansprüche verfallen mit dem Ende der Versicherung bei der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER.

(8) Gesundheitskonto

Wählt der Versicherte das Gesundheitskonto, wird der erreichte Bonusbetrag seinem persönlichen Gesundheitskonto gutgeschrieben. Das Guthaben kann für die Bezuschussung von privat finanzierten Gesundheitsleistungen genutzt werden, welche die Gesundheit des Teilnehmers stärken und/oder Krankheiten vorbeugen. Ferner kann das Guthaben für Leistungen genutzt werden, deren gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Anspruch ausgeschöpft ist oder bei denen keine GKV-Leistungspflicht vorliegt. Private Kranken- oder Pflegeversicherungsbeiträge nach § 194 Absatz 1a SGB V sind ebenfalls zuschussfähig (solche Beträge werden nicht unmittelbar durch die BKK beglichen). Ausdrücklich ausgenommen sind medizinisch-kosmetische Leistungen (wie z.B. Entfernung von Tätowierungen, Botox-Behandlungen) sowie ästhetische Operationen außerhalb der GKV-Leistungspflicht (wie z. B. Facelifting, Fettabsaugung). Ebenfalls ausgenommen sind Gesundheitsleistungen, die der Bonusteilnehmer zur Erlangung eines Bonus hat bonifizieren lassen.

Bezuschussungsfähig sind:

- Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL): z. B. Glaukomvorsorge, Sono-Check innere Organe, PSA-Wertbestimmung, Blutgruppenbestimmung, MedX-Therapie und professionelle Zahnreinigung.
- Naturheilverfahren und alternative Medizin, sofern eine Verordnung auf einem Privatrezept durch einen Arzt erfolgte: z. B. Akupunktur bei Kopfschmerzen oder Allergien, Traditionelle Chinesische Medizin, Anthroposophische Medizin, Bioresonanz-Therapie.
- Gesundheitsleistungen für Kinder und werdende Eltern: z. B. Triple-Test auf MorbusDown, Babyschwimmen, PEKiP.
- Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudios, Sport- und Rehasportvereine.
- Gebühren von Ernährungs- und Stoffwechselprogrammen: z. B. Weight Watchers, Metabolic Balance.
- Gesundheits- und Präventionskurse: z. B. Pilates, Rückenschule, Suchtprävention, Entspannungstechnik, Aquafitness für Kinder.
- Präventionsangebote der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER: z. B. BKK Aktivwoche, fitforwell-Programme.

- Private Krankenzusatzversicherung: z. B. Auslandsreise-Krankenversicherung, Krankenhaus- und Pfl egetagegeldabsicherung oder Zusatztarife (für Zahnersatz, Brillen und Kontaktlinsen, Heilpraktiker oder stationären Aufenthalt im Krankenhaus) i. S. d. § 194 Abs. 1a SGB V.
- Heil- und Hilfsmittel außerhalb der GKV-Leistungspflicht: z. B. Brillen, Hörgeräte, Fußreflexzonenmassagen.
- Zahnersatz und Zahnkronen.
- Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus.

Bei Kosten unterhalb des jeweiligen gutgeschriebenen Bonusbetrags werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Nicht abgerufenes Guthaben verfällt spätestens drei Monate nach Ablauf des Bonuszeitraumes, in dem der Bonusanspruch durch Einlösen der Punkte nach Absatz 7 geltend gemacht wurde oder mit Ende des Versicherungsverhältnisses bei der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER.

Die Inanspruchnahme der Gesundheitsleistungen muss durch Vorlage der Original-Quittungen/Rechnungen belegt werden. Zum Zeitpunkt der Einreichung dürfen die Belege nicht älter als zwei Jahre sein. Das Guthaben auf dem Gesundheitskonto kann nicht in bar ausgezahlt werden oder in eine Geldleistung umgewandelt werden.

(9) Maßnahmenkatalog

Katalog Bonusmodell 1

Die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER bonifiziert gesundheitsbewusstes Verhalten für folgende Maßnahmen nach § 65a Absatz 1:

Maßnahme	Punkte
Gesundheits-Check-Up [§ 25 Abs. 1 SGB V]	50*
Krebsfrüherkennung (Geschlechtsspezifische Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen gem. § 25 Abs. 2 SGB V entsprechend der Altersgrenze der G-BA Krebsfrüherkennungsrichtlinien)	50*
Organisierte Früherkennungsprogramme nach §25a SGB V	50*
Screening zur Früherkennung von Hautkrebs (Untersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V entsprechend der Altersgrenze der G-BA Krebsfrüherkennungsrichtlinien oder Vertragsleistung der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER nach § 140a SGB V oder § 73c SGB V)	50*
Untersuchung zur Früherkennung von Darmkrebs (Untersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V entsprechend der Altersgrenze der G-BA Krebsfrüherkennungsrichtlinien)	50*
Schutzimpfung gem. § 20i SGB V i. V. m. § 12a Satzung	100*
Verhütung von Zahnerkrankungen (§ 22 SGB V; § 22a SGB V; § 55 SGB V)	50*
Wahrnehmung maximal einer zusätzlichen zahnmedizinischen Prophylaxe in Form einer Professionellen Zahnreinigung	100*
Vorgesehene Kinderfrüherkennungsuntersuchungen U7 bis U9	50*
Erweiterte Vorsorgeuntersuchungen U10 und U11	50*
Jugenduntersuchung J1 und J2	50*

Weitere vom Versicherten im Bonuszeitraum durchgeführte Untersuchungen nach §§ 25, 25a und 26 SGB V i. V. m. den Richtlinien des G-BA, welche nicht explizit im Maßnahmenkatalog aufgeführt sind, werden je Einzelmaßnahme mit 50 Punkten bonifiziert.

Katalog Bonusmodell 2

Die BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER bonifiziert gesundheitsbewusstes Verhalten für folgende Maßnahmen nach § 65a Absatz 1a:

Maßnahme	Punkte
Gesundheitskurse zur verhaltensbezogenen Prävention - § 20 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 12b Satzung, Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes – und vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung oder Gewichtsreduktion, Stressbewältigung oder Entspannung, Suchtmittelkonsum	100*
Regelmäßige Wahrnehmung von qualitätsgesicherten Angeboten im Rahmen einer aktiven Mitgliedschaft** im Sport- oder Rehasportverein (z. B. Bewegungsangebote, die die körperliche Ausdauerleistung fördern)	150
Regelmäßiger Sport: Unter qualifizierter Leitung eines Übungsleiters erfolgreicher Gemeinschaftssport sofern eine Vorbereitung erfolgt, nachzuweisen durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung oder Urkunde (z.B. organisierte Volksläufe, Radtouren; Wanderungen; qualifizierte Lauftreffs).***	150
Sportabzeichen: Es ist ein Abzeichen eines qualifizierten Sportbundes bzw. eines Sportverbands abzulegen: (z. B. das Leistungsabzeichen des Deutschen Sportbundes, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Deutschen Schwimm-Verbandes e. V.***)	100
Fitnessstudio: Regelmäßige Wahrnehmung von qualitätsgesicherten Angeboten (z. B. Trainingsinhalte, die regelmäßig die Fitnessfaktoren Ausdauer, Dehnfähigkeit/Beweglichkeit, Koordinierungsfähigkeit und Entspannungsfähigkeit adressieren) im Rahmen einer aktiven Mitgliedschaft und / oder mindestens 20 qualitätsgesicherte Trainingseinheiten pro Jahr.	150
Regelmäßige aktive Teilnahme an Bewegungsangeboten einer Betriebs- oder Hochschulsportgruppe, sofern die Maßnahme außerhalb der betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20b SGB V stattfindet.	100
12 Wochen Challenge: Regelmäßige Teilnahme an dem von der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER angebotenen qualitätsgesicherten 12 Wochen Challenge-Coach zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens (Das Coaching-Ziel muss vollständig erreicht sein)	100****
48 Wochen Challenge: Regelmäßige Teilnahme an dem von der BKK GILDEMEISTER SEIDENSTICKER angebotenen qualitätsgesicherten 48 Wochen Challenge-Coach zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens (Das Coaching-Ziel muss vollständig erreicht sein)	150****
Eltern-Kind-Turnen (Voraussetzung ist eine regelmäßige Teilnahme unter qualifizierter Übungsleitung, wenn dies nicht bereits im Rahmen der Mitgliedschaft im Sportverein bonifiziert wurde)	50

* Die angegebenen Punkte gelten für jede durchgeführte Untersuchung bzw. Einzelmaßnahme. Für Schutzimpfungen ist der Abschluss der Immunisierung maßgeblich. Eine Kombinationsimpfung gilt als eine bonifizierbare Maßnahme.

** Insgesamt ist nur eine Mitgliedschaft bonifizierbar.

*** Private Sportmaßnahmen ohne Qualitätsnachweis werden nicht anerkannt.

**** Der Versicherte entscheidet, ob er am 12 Wochen oder am 48 Wochen Challenge-Coach teilnimmt. Eine Teilnahme am 12 Wochen und am 48 Wochen Challenge-Coach im gleichen Bonusjahr ist ausgeschlossen.